

Satzung

3. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet V – zwischen Bajuwarenstraße und Würmkanal“ in der Fassung vom 28.10.2009

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der §§ 2 -4 und 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung –GO), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Gewerbegebiet V – zwischen Bajuwarenstraße und Würmkanal“

§ 1

Der Geltungsbereich für die 3. Änderung umfasst den Bereich des Bauquartiers G6.
Der angefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung

§ 2

Die Festsetzungen durch Text Punkt 4.3 und 4.4.1 des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Bauquartier G6 werden wie folgt geändert:

„ **Max. zulässige Wandhöhe** 17,80m
Max. zulässige GFZ 1,28

§ 3

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Plangebiet „Gewerbegebiet V – zwischen Bajuwarenstraße und Würmkanal“ unverändert weiter.

Die 3. Änderung ersetzt die 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 70 i.d.F. vom 15.03.2000, rechtskräftig seit 13.04.2000, in § 2 Änderung des Teilumgriffs 1.

§ 4

Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Karlsfeld, 01.12.2009

